

Vorlage Nr. 14/3375

öffentlich

Datum: 20.05.2019
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	24.06.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	25.06.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3375 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	301.543 €	Aufwendungen:	301.543 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	301.543 €	Auszahlungen:	301.543 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 115.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- Hof Kotthausen gGmbH
- AIX Avanti gGmbH
- Die Kette Kochwerk gGmbH
- VIA Integration gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 236.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 65.543 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 12 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3375

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe	Seite 6
3.1. Hof Kotthausen gGmbH	Seite 6
3.2. AIX Avanti gGmbH	Seite 9
3.3. Die Kette Kochwerk gGmbH	Seite 12
3.4. VIA Integration gGmbH	Seite 15
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	Landwirtschaft und Vertrieb von Bio-Kisten	1	20.000
AIX Avanti gGmbH	Eschweiler	elektrotechnische Dienstleistungen	2	40.000
Die Kette Kochwerk gGmbH	Bergisch-Gladbach / Willich	Schulverpflegung, Catering	5	100.000
VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	4	76.000
Beschlussvorschlag gesamt			12	236.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 06.2019	2020	2021	2022	2023
Arbeitsplätze	12	12	12	12	12
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	17.640	30.240	30.240	30.240	30.240
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	47.903	83.762	85.437	87.146	88.889
Zuschüsse gesamt in €	65.543	114.002	115.677	117.386	119.129

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 138 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.694 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2019 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im alten § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. neuem § 215 SGB IX durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 % angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab dem Jahr 2016 bis zur vollständigen Bindung der Mittel jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren. Die Laufzeit des Programms ist zeitlich nicht begrenzt, so dass die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im Jahr 2019 bis zur vollständigen Bindung der Mittel aus dem Bundesprogramm erfolgen kann.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2019

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Caritas Dinslaken-Wesel gGmbH	Dinslaken	Hauswirtschaft und Hausmeisterdienste	6	Soz 14/3119
Palette Sozialservice gGmbH	Kleve	Sozialkaufhaus	1	Soz 14/3214
carpe diem GBS GmbH	Euskirchen, Rommerskirchen, Voerde	Inklusionsabteilung haushaltsnahe Dienstleistungen	10	
LF Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa, Hausmeisterservice, Verwaltungsdienstleistungen	6	
in service gGmbH	Essen	Hotel Franz und Catering	4	
IDK GmbH	Köln	Metall- und Kunststoffbearbeitung	4	
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	ökol. Landwirtschaft, Vertrieb	1	Soz 14/3375
AIX Avanti gGmbH	Eschweiler	elektrotechnische Dienstleistungen	2	
Die Kette Kochwerk gGmbH	Bergisch-Gladbach / Willich	Schulverpflegung, Catering	5	
VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	4	
Bewilligungen im Jahr 2019 gesamt			43	

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1. Hof Kotthausen gGmbH

3.1.1 Zusammenfassung

Die Hof Kotthausen gGmbH wurde im Jahr 2006 in Wuppertal gegründet und ist als anerkanntes Inklusionsunternehmen im Anbau und Vertrieb von Bioland-zertifiziertem Gemüse tätig. Gesellschafter des Unternehmens ist das Kollegium für freie Jugendarbeit und Berufsbildung e.V., das in Wuppertal Ambulante Wohnhilfen für etwa 30 Personen mit Behinderung anbietet. Die Hof Kotthausen gGmbH beschäftigt zehn Personen sozialversicherungspflichtig, davon drei Personen der Zielgruppe. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Kunden für den Lieferservice der „Bio-Kiste“ soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Vorhaben beantragt das Inklusionsunternehmen einen Investitionszuschuss in Höhe von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der beschäftigten Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (siehe Punkt 3.1.4).

3.1.2 Die Hof Kotthausen gGmbH

Das im Jahr 2006 in Wuppertal gegründete Inklusionsunternehmen Hof Kotthausen gGmbH bewirtschaftet in Wuppertal an der Stadtgrenze zu Radevormwald ca. 35 Hektar Grünland, Wald und Ackerfläche. Das selbst angebaute und regional zugekaufte Bioland-zertifizierte Obst und Gemüse wird als „Bio-Kiste“ an wöchentlich etwa 550 Kund*innen in der Region vertrieben. Es werden verschiedene Standard-Bio-Kisten z.B. für Einzelpersonen, Familien oder für das Büro sowie die individuelle Zusammenstellung von Produkten angeboten. Um die gestiegene Zahl an Kund*innen bedienen zu können, soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person mit Behinderung geschaffen werden. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Uwe Weber.

3.1.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Arbeitsfeld der Person der Zielgruppe umfasst das Vorbereiten und Verpacken der Ware sowie die Auslieferung der Bio-Kisten. Es werden Tätigkeiten wie das Portionieren von Obst und Gemüse sowie das Verladen, Ausliefern und Reinigen der Transportkisten zu verrichten sein. Die Stelle ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden angelegt, die Entlohnung liegt über dem Tarifvertrag des Einzelhandels. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von erfahrenen Pädagogen sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt.

In ihrer Stellungnahme vom 05.04.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass sich die Hof Kotthausen gGmbH in den letzten Jahren deutlich stabilisiert hat. Seit dem Jahr 2012 konnte der Umsatz verdoppelt werden. Im Zeitraum von 2016 bis heute wurde die durchschnittliche Kundenzahl von 400 auf 550 Kunden pro Woche gesteigert. Der Umsatzzuwachs ging auch stetig

mit der Verbesserung der Ertragslage einher. Dem Unternehmen ist es aufgrund der positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre gelungen, die Eigenkapitalbasis deutlich auszubauen, auch die Liquiditätslage ist zufriedenstellend.

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass die Umsatzentwicklung in der Bio-Branche günstig zu bewerten sind: In den letzten Jahren konnten stetig Umsatzzuwächse erzielt werden, für 2018 wurde eine weitere Steigerung prognostiziert. Bioläden (inklusive Hofläden) haben rund ein Drittel des Marktanteils bei Bio-Produkten inne. Zu den stärksten Konkurrenten zählen vor allem Discounter und Lebensmittel- und Drogerieketten mit Bio-Sortimentslinien. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Im Betrachtungszeitraum können ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Modernisierungen und Erweiterungen erscheinen geeignet, um den geplanten Umsatzanstieg realisieren und künftig die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens weiter festigen zu können.

Aufgrund der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung, des Kundenstamms und der vorhandenen Auftragspotenziale erscheinen die Aussichten günstig, dass das Inklusionsunternehmen weiterhin dem Wettbewerb Stand halten kann und dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Aus diesem Grund ist eine Förderung des Erweiterungsvorhabens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 05.04.2019)

3.1.5 Bezuschussung

3.1.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die Hof Kotthausen gGmbH Investitionskosten in Höhe von 29.000 € für die Vergrößerung der Kühlzelle (4 T €) und Um- und Ausbauarbeiten zur Erweiterung der Lager- und Kühlkapazitäten (25 T €) geltend. Für die Schaffung von einem zusätzlichen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 20.000 € erhalten, dies entspricht 69 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 9.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 20.000 € wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	13.285	23.230	23.695	24.168	24.652
Zuschuss § 217 SGB IX	1.470	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	3.986	6.969	7.108	7.251	7.396
Zuschüsse Gesamt	5.456	9.489	9.628	9.771	9.916

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Hof Kotthausen gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 20.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.456 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Aix Avanti gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Aix Avanti - gemeinnützige Gesellschaft für kundenorientierte Dienstleistungen mbH (Aix Avanti gGmbH) wurde im Herbst 2010 als Inklusionsunternehmen anerkannt und beschäftigt am Standort Eschweiler derzeit drei Personen sozialversicherungspflichtig, darunter ein Beschäftigter der Zielgruppe. Gesellschafter des Unternehmens sind der Rheinische Verein für Katholische Arbeiterkolonien e.V. und die Caritas Betriebs- und Werkstätten GmbH, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Das Unternehmen ist im Bereich der elektrotechnischen Dienstleistungen tätig. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge sollen zwei neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Personen der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2 Die Aix Avanti gGmbH

Die Aix Avanti gGmbH erbringt überwiegend elektrotechnische und handwerkliche Dienstleistungen im Bereich der Elektroprüfungen, -installationen und -reparaturen. Kund*innen des Unternehmens sind vorrangig die beiden Gesellschafter. Geschäftsführer des Unternehmens wie auch des Mehrheitsgesellschafters, der Caritas Betriebs- und Werkstätten GmbH, ist Herr Michael Doersch. Mit der Akquise neuer Aufträge auch externer Kund*innen geht weiterer Personalbedarf im Bereich der Hilfstätigkeiten einher, so dass zwei zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen werden können.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigten der Zielgruppe werden den Elektro-Meister bei der Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte sowie bei Elektroinstallations- und -reparaturarbeiten unterstützen. Es ist geplant, eine weitere Arbeitskolonne einzurichten, um die an verschiedenen Standorten angesiedelten Neuaufträge abarbeiten zu können. Es wurde bereits ein geeigneter Mitarbeiter aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gefunden, der derzeit ein Praktikum bei der Aix Avanti gGmbH absolviert. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt entsprechend den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird gegen Rechnung durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Fachkraft sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 25.02.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die wirtschaftliche Entwicklung der Aix Avanti gGmbH ist insgesamt zufriedenstellend. Es waren in den letzten Jahren stetig Rohertragssteigerungen zu verzeichnen, die

mit moderaten Jahresüberschüssen einhergingen. Im Jahr 2018 wurde rund ein Viertel des Umsatzes durch Prüfungen ortsveränderlicher Elektrogeräte und der übrige Umsatz durch Elektroarbeiten erzielt. Hauptkunde war der Mehrheitsgesellschafter. Zur Finanz- und Vermögenslage ist zu sagen, dass das Inklusionsunternehmen über eine gute Eigenkapitalbasis verfügt und sich die Liquiditätslage günstig darstellt. (...)

Zum Auftragspotential ist zu sagen, dass im laufenden Jahr noch rund 12.000 Prüfungen von Elektrogeräten anstehen. Der Aix Avanti gGmbH ist es zudem gelungen, einen Neukunden für die Prüfungen von mindestens 1.000 Geräten zu gewinnen. Darüber hinaus soll neben der bereits begonnenen Umrüstung aller Standorte eines Kunden auf LED-Beleuchtung künftig auch ein weiterer, sich im Bau befindlicher Standort von dem Inklusionsunternehmen elektrotechnisch betreut werden. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen für die Erweiterung gehen von moderaten Jahresüberschüssen und einem positiven Cashflow ab dem ersten Jahr aus. Bei der Umsatzplanung wurde die anzunehmende Minderleistung der Beschäftigten mit Schwerbehinderung angemessen berücksichtigt. Die Plan-Kostenstruktur im Bereich Elektrotechnik ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Inklusionsunternehmens mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung, des vorhandenen internen und externen Auftragsvolumens sowie der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes der Gesellschafter die Aussichten positiv sind, dass die Aix Avanti gGmbH weiterhin am Markt bestehen kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe geschaffen werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann.“ (FAF gGmbH vom 25.02.2019)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Aix Avanti gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für ein Transportfahrzeug (35 T €), Werkzeug und Arbeitskleidung (5 T €), Elektroprüfgeräte (5 T €) sowie Büroeinrichtung (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 06.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto) in €	29.204	51.065	52.087	53.128	54.191
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.940	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	8.761	15.320	15.626	15.938	16.257
Zuschüsse Gesamt in €	11.701	20.360	20.666	20.978	21.297

3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Aix Avanti gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung zwei neuer Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 11.701 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. Die Kette Kochwerk gGmbH

3.3.1 Zusammenfassung

Die DK Integrationsbetriebe gGmbH wurde im Jahr 2002 in Bergisch-Gladbach gegründet und im Jahr 2018 in Die Kette Kochwerk gGmbH umbenannt. Geschäftsführerin des Inklusionsunternehmens wie auch des alleinigen Gesellschafters Die Kette e.V. ist Frau Claudia Seydholdt. Das Unternehmen ist vorrangig im Bereich Kantinenbewirtschaftung und Gemeinschaftsverpflegung tätig und beschäftigt derzeit 161 Personen sozialversicherungspflichtig, davon zählen 81 Personen zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Mit der Akquisition eines neuen Auftrags zur Bewirtschaftung einer Schulmensa sollen elf neue Arbeitsplätze geschaffen werden, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die Die Kette Kochwerk gGmbH einen Investitionszuschuss von 100.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2 Die Kette Kochwerk gGmbH

Die Die Kette Kochwerk gGmbH mit Sitz in Bergisch Gladbach wurde im Jahr 2003 als Inklusionsunternehmen anerkannt und ist überwiegend in der Gemeinschaftsverpflegung mit der Spezialisierung auf Schul- und Arbeitsplatzverpflegung tätig. Das Unternehmen betreibt derzeit an 13 Standorten Betriebskantinen und Schulmensen und produziert rund 7.500 Mahlzeiten am Tag. Darüber hinaus erbringt das Inklusionsunternehmen in kleiner Stückzahl Elektromontearbeiten. Das Inklusionsunternehmen wird zukünftig die Schulmensa der zum Schuljahr 2018/2019 neu eingerichteten gymnasialen Oberstufe der Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule in Willich-Anrath bewirtschaften und sich um weitere Aufträge in der Region bewerben. So können elf neue Arbeitsplätze geschaffen werden, davon fünf für Personen der Zielgruppe.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden im Bereich der Hilfstätigkeiten in Küche und Auslieferung entstehen, zudem ist vorgesehen, die Küchenleitung mit einer Person der Zielgruppe zu besetzen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt. Die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa) inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer im Umgang mit Personen der Zielgruppe erfahrenen Ergotherapeutin sichergestellt.

3.3.4 Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens der Die Kette Kochwerk gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.04.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die bisherige Geschäftsentwicklung der Die Kette Kochwerk gGmbH zeigt, dass es dem Unternehmen gelungen ist, sich im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung am regionalen Markt zu positionieren und zu etablieren.

Die Finanz- und Vermögenslage ist insgesamt positiv zu bewerten. Die Eigenkapitalbasis konnte aufgrund hoher Jahresüberschüsse in den Jahren 2015 und 2016 aus einem zeitlich befristeten Auftrag in der Verpflegung von Flüchtlingen deutlich ausgebaut werden. Zudem verfügt das Inklusionsunternehmen über eine gute Ausstattung an liquiden Mitteln und erscheint jederzeit zahlungsfähig. Gleichwohl ist zur wirtschaftlichen Entwicklung anzumerken, dass nach Beendigung des Auftrages in der Flüchtlingsversorgung mit Schließung der Notunterkünfte Mitte 2016 im Folgejahr ein Jahresdefizit hingenommen werden musste, da der aufgebaute Personalstamm nicht zeitnah angepasst werden konnte. Durch den folgend eingeleiteten Reorganisationsprozess in Verbindung mit Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ist es dem Unternehmen gelungen, die Kostenstruktur nachhaltig zu verbessern, so dass davon auszugehen ist, dass das Unternehmen künftig wieder die Gewinnzone erreichen kann.

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass im Außer-Haus-Markt in 2017 ein Umsatzwachstum erzielt wurde, von der positiven Umsatzentwicklung profitierte auch die Arbeitsplatz- und Schulverpflegung. Für das Jahr 2018 wird mit einem erneuten Zuwachs gerechnet und die Prognosen für das Jahr 2019 gehen von weiter ansteigenden Umsätzen aus.

Der Markt der Gemeinschaftsverpflegung ist durch eine starke Konzentration und durch eine hohe Wettbewerbsintensität gekennzeichnet. Die zehn umsatzstärksten Unternehmen erwirtschaften über 80% des Gesamtumsatzes in dem Marktsegment. Die Die Kette Kochwerk gGmbH konnte sich bisher jedoch erfolgreich gegenüber den wettbewerbsbestimmenden Kräften behaupten, so dass auch künftig Marktchancen für das Unternehmen angenommen werden können. (...)

Die Grundlage für die Erweiterungsplanung bilden die bisherigen Ist-Daten, die Plandaten für das laufende Jahr und die Kalkulation des neuen Auftrags. Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind weitgehend nachvollziehbar und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze korreliert mit dem Wachstum des Unternehmens durch die Eröffnung des neuen Standorts. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Erträge und Kosten kann der neue Auftrag wirtschaftlich betrieben werden. Zudem werden Synergieeffekte mit einem bereits bestehenden Standort in Willich erzielt.

Auch die Gesamtrehabilitätsvorschau des Inklusionsunternehmens weist einen Jahresüberschuss und einem Liquiditätszufluss vom ersten Jahr aus. Es ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung eine weitere wirtschaftliche Stabilisierung des Unternehmens erreicht werden kann.

Angesichts der Marktchancen und -risiken sowie auf Basis der derzeitigen Entwicklung des Unternehmens kann aus heutiger Sicht eine weitere erfolgreiche Markterschließung sowie weiteres Wachstum angenommen werden. Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der zu schaffenden Arbeitsplätze für Beschäftigte mit Schwerbehinderung auszugehen. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 26.04.2019)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Die Kette Kochwerk gGmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten in Höhe von 125.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Küchengeräte (28 T €), ein HACCP-zertifiziertes Lieferfahrzeug (25 T €), Gastraumausstattung (25 T €), Thermoporten und Gastronomie-Behälter (34 T €), ein Kassensystem (10 T €) sowie Geschirr und Besteck (3 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 25.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto)	73.455	128.442	131.011	133.631	136.304
Zuschuss § 217 SGB IX	7.350	12.600	12.600	12.600	12.600
Zuschuss § 27 SchwbAV	22.037	38.533	39.303	40.089	40.891
Zuschüsse Gesamt	29.387	51.133	51.903	52.689	53.491

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der Die Kette Kochwerk gGmbH um fünf Arbeitsplätze. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 29.387 € für das Jahr 2019 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.4. VIA Integration gGmbH

3.4.1. Zusammenfassung

Die in Aachen ansässige VIA Integration gGmbH ist seit dem Jahr 2002 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der ökologische Landbau mit Verkauf, das Catering- und Veranstaltungsgeschäft sowie der Verkauf von Merchandising-Artikeln des Aachener Fußballvereins. Geschäftsführer der VIA Integration gGmbH sowie des Gesellschafters WABe e.V. ist Herr Alois Poquett. Derzeit beschäftigt das Unternehmen 74 Personen sozialversicherungspflichtig, darunter 36 Menschen der Zielgruppe. Aufgrund der guten Auftragslage sollen vier weitere Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Gastronomie und Verkauf geschaffen werden. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens werden gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Investitionszuschuss in Höhe von 76.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4).

3.4.2. Die VIA Integration gGmbH

Die VIA Integration gGmbH ist seit Gründung im Jahr 2002 am unternehmenseigenen Standort Gut Hebscheid, einem mittelalterlichen Wehrhof in Aachen, ansässig. Das Inklusionsunternehmen ist insbesondere im ökologischen Landbau, dem Verkauf der selbst angebauten Erzeugnisse an Endverbraucher sowie im Catering- und Veranstaltungsgeschäft auf Gut Hebscheid und im „Klömpchensklub“ im Aachener Fußballstadion tätig. Zudem werden seit dem Jahr 2018 an drei Standorten in Aachen Merchandising-Artikel und Tickets des Aachener Fußballvereins Alemannia Aachen vertrieben. Geschäftsführer des Unternehmens und des Gesellschafters WABe e.V., der Wohn-, Arbeits- und Beratungsangebote für verschiedene Zielgruppen betreibt, ist Herr Alois Poquett. Mit dem Ziel, den langfristigen Bestand des Inklusionsunternehmens zu sichern, wurde im Jahr 2010 eine umfangreiche betriebswirtschaftliche Sanierung und Restrukturierung vorgenommen, die inzwischen erfolgreich abgeschlossen ist.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Es ist beabsichtigt, drei neue Arbeitsplätze im Bereich Gastronomie zu schaffen, darunter einen Ausbildungsplatz im Service. Es werden Speisen vor- und zuzubereiten, bei Veranstaltungen Tische einzudecken und Buffets aufzubauen, Bestellungen aufzunehmen und Essen zu servieren sein. Eine weitere Person soll im Verkauf von Merchandising-Produkten und Tickets des Aachener Fußballvereins eingesetzt werden. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt nach dem im Jahr 2006 eingeführten Haustarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird von einem in Vollzeit beschäftigten Pädagogen sichergestellt, weiteres insbesondere für die Arbeit mit Menschen mit einer psychischen Behinderung qualifiziertes Personal wird beschäftigt.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der VIA Integration gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 03.05.2019 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Seit dem Jahr 2010 erfolgte eine Restrukturierung des Unternehmens mit einer stärkeren Gewichtung des Geschäftsbereichs „Gastronomie“ (Events auf Gut Hebscheid, Einsatz der Eigenprodukte für das Catering etc.). Der Geschäftsbereich ist heute Hauptumsatzträger des Unternehmens und weist relativ stabile Deckungsbeiträge auf. Zusammen mit dem Geschäftsbereich „Einzelhandel“ leistet die Gastronomie den wesentlichen Beitrag zum Geschäftserfolg der VIA Integration gGmbH.

Zur bisherigen betriebswirtschaftlichen Entwicklung ist anzumerken, dass die Umsatz- und Kostenentwicklung zwar durch eine Reihe von Umstrukturierungen geprägt war, das Unternehmen konnte zuletzt aber gegenüber den Vorjahren eine Stabilisierung realisieren.

Es werden zufriedenstellende Jahresüberschüsse erwirtschaftet und die Liquiditätssituation des Unternehmens entspannte sich merklich, so dass mittlerweile ein finanzielles Gleichgewicht ausgewiesen wird. Die Verbindlichkeiten wurden deutlich reduziert, die Eigenkapitalbasis sowie die Eigenkapitalquote konnten deutlich verbessert werden.

Die VIA Integration gGmbH ist Bestandteil der WABe-Gruppe, zu der neben dem WABe e.V. ebenfalls die Jugendhilfeeinrichtung WABe Akazia gGmbH und der Inklusionsbetrieb LF Werkstätten gGmbH gehören. Da Leistungsbeziehungen zwischen den Unternehmen des Verbundes existieren, ist darauf hinzuweisen, dass auch eine konsolidierte Betrachtung der verbundenen Unternehmen zu einer positiven Einschätzung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage führt. (...)

Die Umsatzplanung für die gastronomischen Betriebe und die Fanshops ist angesichts der bisher erzielten Umsatzvolumina nachvollziehbar. Auf Basis der Ist-Umsätze und der Ist-Kosten sowie einer moderaten Umsatzsteigerung kann ein positives Ergebnis erzielt werden.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Restrukturierung des Unternehmens sowie der Entwicklung in den vergangenen Jahren kann zudem davon ausgegangen werden, dass eine Plan-Ist-Abweichung vom Unternehmen getragen werden kann, so dass Risiken tragbar bleiben. Temporärer Liquiditätsbedarf kann zudem durch den Gesellschafter gedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund darf zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Rahmenbedingungen des Vorhabens zur weiteren Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung aus heutiger Sicht überwiegend positiv darstellen. Unseres Erachtens ist daher eine Förderung des Erweiterungsvorhabens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 03.05.2019)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die VIA Integration gGmbH für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von

95.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für die Modernisierung der Theke, der Treppe und der Musikanlage im Veranstaltungsraum auf Gut Hebscheid (50 T €), die Modernisierung der Gasträummöblierung sowie der Musikanlage in der Stadiogastronomie (35 T €) sowie die Anschaffung von zehn Thermoporten (10 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 76.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 19.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuldeintragung. Für den Investitionszuschuss von 76.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 06.2019	2020	2021	2022	2023
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto)	43.733	76.470	77.999	79.559	81.150
Zuschuss § 217 SGB IX	5.880	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV	13.120	22.941	23.400	23.868	24.345
Zuschüsse Gesamt	19.000	33.021	33.480	33.948	34.425

3.4.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der VIA Integration gGmbH gem. §§ 215 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 76.000 sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 19.000 € für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion sowie der Förderung durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/3375:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schüler*innen erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.